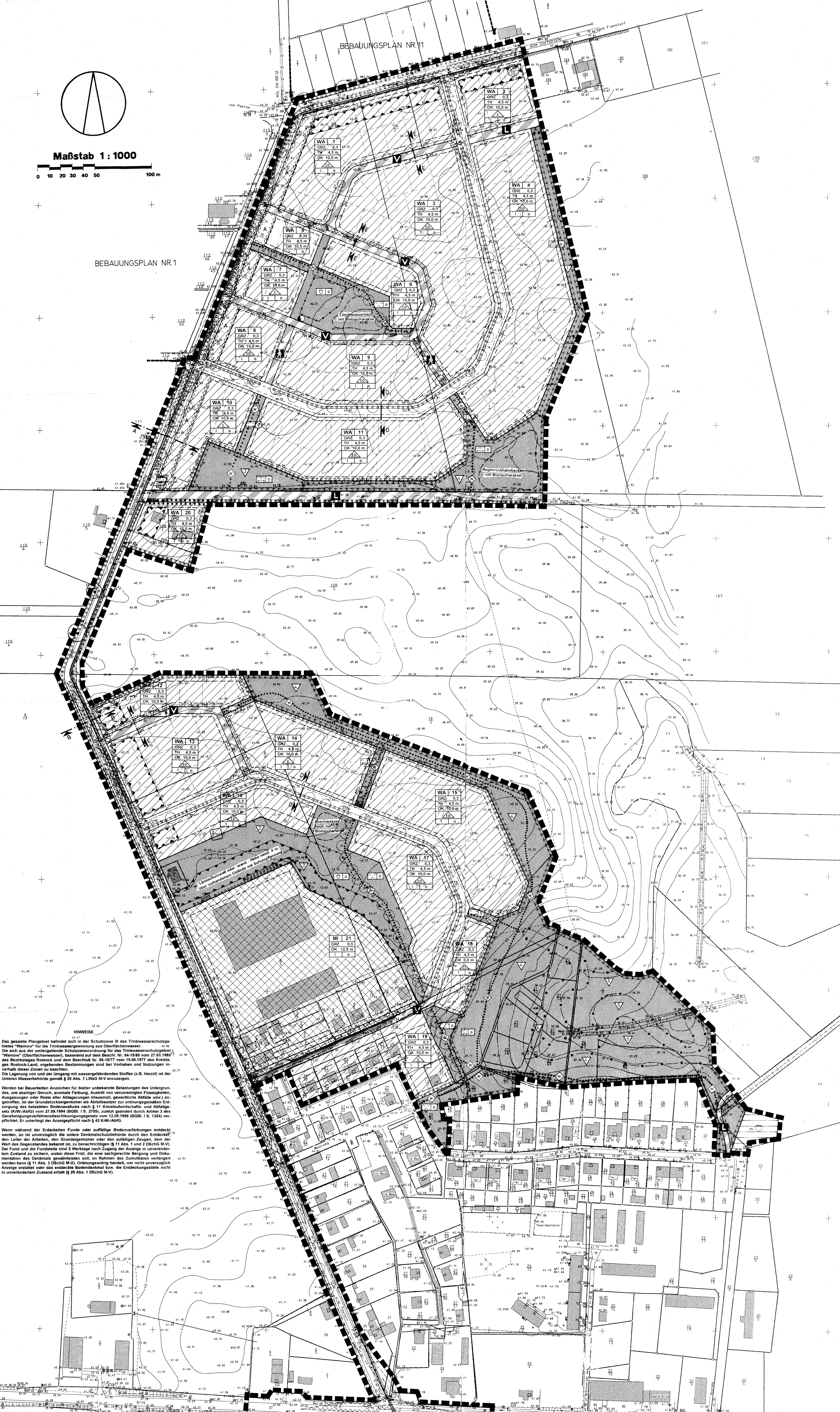


SATZUNG DER GEMEINDE BRODERSTORF

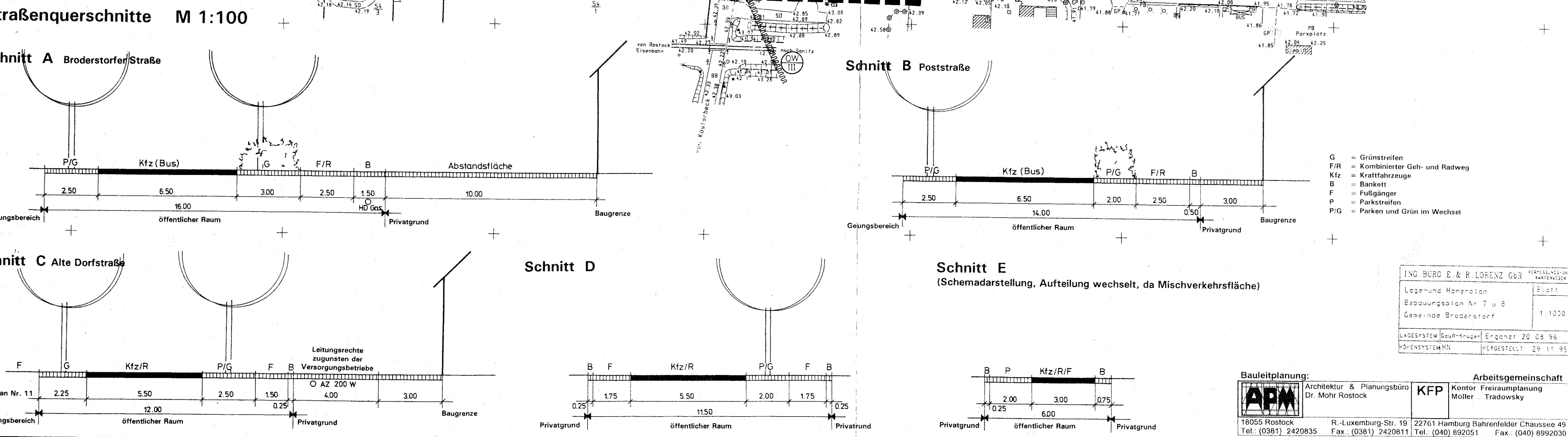
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7/8 FÜR DAS WOHNGEbiet AUF DER FLÄCHE ZWISCHEN BRODERSTORF UND NEU BRODERSTORF

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 10), sowie nach § 66 der Landesplanung (LPl) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 10), wird nach Beschließung durch die Gemeindeversammlung Broderstorf am 22.11.1999 folgende Satzung über die 1. veränderte Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/8 des Wohngebietes auf der Fläche zwischen Broderstorf und Neu Broderstorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Straßenquerschnitte M 1:100



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die einheitliche Nutzung der Grundstücke (Nutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnflächen vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 460) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baugruben und die Darstellung des Planes (Planzeichnungsverordnung 1990 PlazV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 540).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (14 BauNVO)

Mischgebiete (14 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauNVO, § 16 BauNVO

GRÜNLÄNDEN § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauNVO, § 16 BauNVO

BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRUNDEN § 9 Abs. 1 Nr. 2, BauNVO, § 11, 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweise

nur Einzelbauweise zulässig

Baugruppe

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

TH Traufhöhe über Straßenbegrenzungslinie

OK Oberkante über Straßenbegrenzungslinie

VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

TEXT

1. Teil und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und § 11, 16 BauNVO

1. Allgemeine Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Zulassung: bauliche Anlagen für Arten der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BauNVO

Unzulassung: Arten der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

2. Mischgebiete § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Zulassung: bauliche Anlagen für Arten der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BauNVO

Unzulassung: Arten der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

3. Flächen für Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

4. Von Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

In den von Bebauung freizuhaltenden Flächen (B) innerhalb der in Teil A Planzeichnung gekennzeichneten Flächen (B) sind bauliche Anlagen und sonstige nichtbauliche Nutzungen, auch Einfriedungen, nur bis zu einer Höhe von 70 cm über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

5. Integrierte Festsetzungen der Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 10, 20, 25 und § 14 BauNVO

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünordnungsflächen sind als Grünflächen zu behandeln. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 20, 25 und § 14 BauNVO)

6. Anpflanzungen und Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO

Für festgesetzte Anpflanzungen sind ständortgerecht, vorrangig heimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Bei Abweichung in gleicher Höhe und Anzahl zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

7. Bäume sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mind. 12 m² zu pflanzen und mit ständortgerechter Vegetation zu unterpflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

8. In der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind anzuordnende Bäume, mit Ausnahme der ständortgerechten Bäume (Ziffer 4.1.2.3), kann um bis zu 2 m überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

9. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

10. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

11. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

12. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

13. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

14. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

15. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

16. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

17. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

18. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

19. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

20. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

21. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

22. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

23. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

24. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

25. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

26. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

27. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

28. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

29. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

30. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

31. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

32. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

33. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

34. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

35. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

36. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

37. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

38. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

39. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

40. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

41. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

42. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

43. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

44. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

45. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

46. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

47. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

48. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

49. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

50. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

51. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

52. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

53. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

54. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

55. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

56. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

57. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

58. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

59. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

60. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

61. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

62. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

63. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

64. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

65. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

66. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

67. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

68. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

69. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

70. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

71. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

72. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

73. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

74. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

75. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

76. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

77. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

78. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

79. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

80. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

81. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

82. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

83. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

84. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

85. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

86. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

87. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

88. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

89. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

90. Die Planung ständortgerechter Bäume sind folgende Maße einzuhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)